



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Fahrtkosten**

Grundsätzlich sind die Kosten für Fahrten zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen nicht beihilfefähig. Die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) regelt aber einige Fälle in denen Fahrtkosten als beihilfefähig anerkannt werden können.

### 1. In folgenden Fällen müssen die Fahrtkosten ärztlich verordnet werden:

- a) Fahrten im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen
- b) Fahrten bei Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
  - dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
  - die Beihilfestelle vorher zugestimmt hat
- c) Die Zustimmung der Festsetzungsstelle gilt bei folgenden Ausnahmen als erteilt:
  - beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen
    - “aG“ (außergewöhnliche Gebehinderung);
    - “Bl“ (blind) oder
    - “H“ (hilflos)
  - einer Einstufung in einen der Pflegegrade 3 bis 5, oder
  - notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie.

Auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Mobilität können, sofern die Art der vorübergehenden Einschränkungen mit den o. a. Kriterien vergleichbar sind, Fahrtkosten erstattet werden.

- d) Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine - andernfalls medizinisch gebotene - stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann
- e) Fahrten zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung
- f) Krankentransportfahrten, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist
- g) Fahrten der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Ausnahmefällen.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Absatz 1 BRKG gewährt wird. Das sind derzeit 0,20 Euro je Kilometer. Bei Krankentransporten sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

## **2. In folgenden Fällen müssen die Fahrtkosten nicht ärztlich verordnet werden:**

- a) Rettungsfahrten und -flüge zum Krankenhaus, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist. Beihilfefähig sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge.
- b) Fahrten zu Rehabilitationsmaßnahmen, zum Beispiel zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen, zu Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen.

Beihilfefähig sind für die An- und Abreise,

- bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch die in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten
- bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 BRKG. Das sind derzeit 0,20 Euro je Kilometer.

Für die Gesamtmaßnahme können insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.

Führen beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Personen zur gleichen Zeit und in der gleichen Einrichtung eine stationäre Rehabilitation durch, zählt dies bei Benutzung privater Personenkraftwagen als eine Fahrt.

Bei der Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme handelt es sich um „eine“ Maßnahme mit der Folge, dass auch nur einmal die Fahrtkosten (für die Hauptperson – Mutter oder Vater) als beihilfefähig anerkannt werden können; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn für das Kind gesonderte Fahrtkosten entstehen.

## **3. Sonderfall: Rücktransport aus dem Ausland während einer Urlaubsreise**

Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen sowie Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Untersuchungen und Behandlungen außerhalb der Europäischen Union sind **nicht beihilfefähig**.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. die Beihilfe-Hotline in der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Nummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -